

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

| B1.2 Fachräume: Chemie | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ○ 1.2.20 Wird geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt? | |
| Erläuterung | Weitere Informationen |
| <p>Handschutz</p> <p>Bei Arbeiten, die mit besonderen Gefahren durch chemische, mechanische oder thermische Einwirkungen für die Hände verbunden sind, müssen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden.</p> <p>Geeignete Handschuhe zum Schutz vor chemischen Einwirkungen, z. B. bei Spritzgefahr, stellen Chemikalienschutzhandschuhe dar. Hinweise zu geeignete Handschuhmaterialien finden sich z. B. in den Sicherheitsdatenblättern, HessGISS-Stoffdatenbank und Informationsmaterial der Handschuhhersteller.</p> <p>In der Regel reichen gegen chemische Einwirkungen Nitrilgummieinmalhandschuhe (0,1 mm) als Spritzschutz aus.</p> <p>Geeignete Handschuhe zum Schutz vor mechanischen Einwirkungen (z. B. Umgang mit Glasgeräten) bestehen aus Leder oder speziellen Chemiefasern; gleiche Schutzwirkung kann ggf. durch die Verwendung von Textilhandtüchern gegeben sein.</p> <p>Handschuhe zum Schutz vor thermischen Einwirkungen bestehen in der Regel aus speziellen Chemiefasern.</p> <p>Asbesthaltige Schutzhandschuhe sind verboten.</p> <p>Augenschutz</p> <p>Bei den Arbeiten, die mit einer Gefährdung der Augen verbunden sind, muss geeigneter Augenschutz getragen werden.</p> <p>Optische Korrekturbrillen erfüllen nicht die Anforderungen, die an eine persönliche Schutzausrüstung gestellt werden. Es fehlt zum Beispiel der Seitenschutz.</p> <p>Im Fachhandel sind entsprechende Schutzbrillen für Brillenträger erhältlich.</p> <p>Eine Gefährdung der Augen ist insbesondere bei Tätigkeiten mit reizenden oder ätzenden Gefahrstoffen, bei Arbeiten unter Vakuum oder Druck sowie durch wegfliegende Teile gegeben.</p> | <p>Arbeitshilfen</p> <p>BA- Handschutz Augenschutz Checklisten zur Auswahl von PSA Handschutz Augenschutz</p> <p>Fundstellen</p> <p>DGUV Regel 113-018 RiSU I- 3.11 HessGISS</p> <p>Bezugsquellen</p> <p><i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p> |

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B1.2 Fachräume: Chemie

- 1.2.22 Werden Oberflächen von Fußböden, Tischen, Einrichtungen und technischen Arbeitsmitteln (z. B. Maschinen, Geräte) so hinterlassen, dass die Reinigung leicht durchgeführt werden kann?

Erläuterung

Jede Fachlehrerin und jeder Fachlehrer hat dafür zu sorgen, dass das Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturpersonal in den Fachräumen ohne Gefährdung durch Gefahrstoffe, Chemikalienreste oder Versuchsaufbauten arbeiten kann.

Das Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturpersonal ist in geeigneter Weise vom zuständigen Arbeitgeber über die von den Gefahrstoffen in der Schule ausgehenden Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmassnahmen zu unterweisen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind durch den zuständigen Arbeitgeber schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fachraumordnung „Chemie“

Fundstellen

RiSU I- 6.4
RiSU III- 2.1

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

| B1.2 Fachräume: Chemie ○ 1.2.28 Werden Arbeits-/Gefahrstoffe in Originalbehältern/ Originalverpackungen gelagert? | |
|--|--|
| Erläuterung | Weitere Informationen |
| Lagerung auch kleiner Stoffmengen am Besten in Originalbehältern oder in einem geeigneten, korrekt gekennzeichneten Behälter für den entsprechenden Gefahrstoff. | Arbeitshilfen Fundstellen DGUV Regel 113-018 RiSU I- 3.12.3 HessGISS Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de <i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS |

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

| B1.2 Fachräume: Chemie | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ○ 1.2.32 Werden die giftigen, sehr giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffe unter Verschluss aufbewahrt? | |
| Erläuterung | Weitere Informationen |
| <p>Sehr giftige und giftige sowie krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe oder Gemische der Kategorien 1 und 2 nach § 3 Gefahrstoffverordnung oder akut toxische der Kategorie 1 bis 3 (H300, H301, H310, H311, H330 oder H331) sowie karzinogene, keimzellmutagene und reproduktionstoxische der Kategorie 1A und 1B (H350, H340, 360D oder 360F) nach CLP-VO/GHS sind so aufzubewahren oder zu lagern, dass nur fachkundige Personen Zugang zu diesen Gefahrstoffen haben.</p> <p>Gleiches gilt für explosionsgefährliche Stoffe und Gemische.</p> <p>Der vorgenannten Forderung ist Genüge getan, wenn diese Stoffe oder Gemische</p> <ul style="list-style-type: none"> – in einem Schrank oder – in Räumen unter Verschluss aufbewahrt oder gelagert werden. <p>Sofern die entsprechenden Räume durch andere Personen wie z. B. durch Hausmeisterinnen und Hausmeister, Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturpersonal betreten werden müssen, ist die Aufsicht durch eine Fachkundige oder einen Fachkundigen sicherzustellen.</p> <p>Wegen der besonderen Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung von sehr giftigen Chemikalien sind diese in einem diebstahlsicheren Giffach oder Giftschrank aufzubewahren.</p> <p>Ein Giftschrank/-fach bzw. dessen Inhalt gilt als diebstahlsicher, wenn er mit einem Sicherheitsschloss verschlossen und so befestigt ist, dass er nur bei geöffnetem Schloss entfernt werden kann.</p> <p>Es wird empfohlen, diese Räume außen mit einem Knauf zu versehen (vgl. § 21 UVV „Schulen“ (DGUV V81)).</p> <p>Es müssen zusätzliche Vorkehrungen bei gefährlicher Alleinarbeit getroffen werden.</p> | <p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Regel 113-018 DGUV-Vorschrift 81 RiSU I- 3.12.3 HessGISS</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p> |

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

| B1.2 Fachräume: Chemie ○ 1.2.34 Werden Stoffe, die gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Rauch abgeben können, in entlüfteten Schränken aufbewahrt? | |
|---|---|
| Erläuterung | Weitere Informationen |
| <p>Gefahrstoffe, die gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Rauche entwickeln, sind in Schränken oder Räumen aufzubewahren, die wirksam nach außen entlüftet werden.</p> <p>Dies ist erfüllt, wenn der Schrank bzw. Raum an eine technische Lüftung angeschlossen ist, die die austretenden Stäube, Gase und Dämpfe ständig ins Freie leitet.</p> <p>Der Abluftvolumenstrom muss mindestens einem 10fachen bzw. 5fachen Luftwechsel je Stunde bezogen auf das Schrank- bzw. Raumvolumen entsprechen (Schränke: Abschnitt 5.4.1 DIN 14470 - 1 Feuerwiderstandsfähige Lagerschränke; Räume: Abschnitt 5.3.4 DIN 1946 - 7 „Raumluftechnik, Raumluftechnische Anlagen in Laboratorien“).</p> | <p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Regel 113-018 DIN 14470, Teil 1 DIN 1946, Teil 7 RiSU I- 3.12.3 HessGISS</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p> |

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B1.2 Fachräume: Chemie

- 1.2.36 Sind Beschriftungen und Kennzeichnungen gut erkennbar, leserlich und eindeutig?

| Erläuterung | Weitere Informationen |
|---|---|
| <p>Die vorhandenen Gefäße und Standflaschen müssen nach den Regelungen der GefStoffV und der TRGS 201 vollständig gekennzeichnet sein.</p> <p>Dies beinhaltet den Stoff- bzw. Gemischnamen, Gefahrensymbole/Gefahrenpiktogramme, bei GHS- Kennzeichnung Signalwort, H- und P-Sätze.</p> <p>Diese Anforderung gilt u. a. auch bei der Nachkennzeichnung alter Gebinde, die nach der Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet wurden, bzw. bei der Kennzeichnung selbst hergestellter Gemische.</p> <p>Eine Überprüfung sollte regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr erfolgen. Die dabei vorgefundenen nicht mehr identifizierbaren, entbehrlichen oder verbotenen Gefahrstoffe sind ordnungsgemäß und sachgerecht zu entsorgen.</p> | <p>Arbeitshilfen TRGS 201</p> <p>Fundstellen DGUV Regel 113-018 GefStoffV RiSU I- 3.12.1 HessGISS</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p> |

